

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Großsteinhausen
vom 22.12.2022

1. Anhebung der Realsteuerhebesätze

Der rheinland-pfälzische Landtag hat eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beschlossen. Eine der wesentlichen Neuregelungen wird sein, dass sich die Höhe der Nivellierungssätze der Realsteuern künftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde bei der Berechnung der Umlagen (Kreis- und VG-Umlage) so gestellt wird, als würde sie ihre Gemeindesteuern mit dem im LFAG festgesetzten Nivellierungssatz erheben. Soweit die gemeindlichen Steuersätze unter dem Nivellierungssatz des LFAG liegen, zahlt die Gemeinde Umlagen aus Einnahmen die sie nicht realisiert.

Unter Verweis auf das den Ratsmitgliedern vorliegende Schreiben der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – v. 20.05.2022 wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Hebesätze ab 01.01.2023 wie folgt anzuheben:

Grundsteuer A von bisher 320 v.H. auf 345 v.H.

Grundsteuer B von bisher 398 v.H. auf 465 v.H.

Da die Ortsgemeinde den Hebesatz für die Gewerbesteuer bereits zum 01.01.2017 auf 385 v.H. angehoben hat, ist hier keine Änderung erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anhebung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 wie vorgeschlagen zu.

2. Ausbau des Wirtschaftswegs Maienthalerhof, Auftragsvergabe nachträgliches Bodengrundgutachten

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen hat im Jahr 2021 den Wirtschaftsweg zum Maienthaler Hof ausgebaut. Bereits nach wenigen Monaten waren im vorderen Bereich an der Obstbaumallee starke Rissbildungen aufgetreten. Obwohl diese bereits zweimal von der Baufirma vergossen wurden, setzt sich die Schadensbildung fort.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Ingenieurbüro, der Baufirma, dem Bodengutachter, der Ortsgemeinde und der Verwaltung wurde die weitere Vorgehensweise vereinbart. Zur Feststellung der Ursachen wird von der Baufirma ein Baggerschurf vorgenommen, welcher dann vom Bodengutachter aufgenommen, beprobt und analysiert wird.

Für diese ergänzenden Leistungen hat das Büro Peschla + Rochmes, Kaiserslautern am 24.11.2022 ein Angebot vorgelegt.

Die Ortsgemeinde stimmt der Beauftragung der nachträglichen Erkundung zu.

3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen hat auf ihrem Friedhof Urnenstelen für die Beisetzung von Aschen in Urnenkammern errichtet. Die Nutzungszeit für diese Urnenkammern soll auf **25 Jahre** vergeben werden.

Die Verwaltung hat eine Änderung der Friedhofssatzung vorbereitet (§ 15 Urnengrabstätten).

Der Ortsgemeinderat stimmt der im Entwurf vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu.

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Großsteinhausen hat auf ihrem Friedhof Urnenstelen errichtet. Die Gebühren sind festzusetzen und in die Friedhofsgebührensatzung einzuarbeiten. Hierzu hat der Abteilungsleiter der Finanzabteilung, Herr Dieter Knecht, eine rein kalkulatorische Gebührenkalkulation erstellt (liegt den Ratsmitgliedern vor).

Die Verwaltung regt an, die Gebühren nicht in der berechneten Höhe festzusetzen, sondern ungefähr an die Gebühren für Urnendoppelgrabstätten anzugleichen. Diese wurden aufgrund von Vorgaben der Kreisverwaltung Südwestpfalz in den zurück liegenden Jahren mehrfach erhöht. Zu beachten ist hierbei, dass die Gemeinde die Nutzungszeit der Urnenkammern auf **25 Jahre** festsetzt, und die Nutzungszeit der übrigen Grabstätten 30 Jahre beträgt. Die Verwaltung hat eine Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vorbereitet (II. Nr. 4. d), Nr. 5. d) und Nr. 11 werden ergänzt).

Der Ortsgemeinderat Großsteinhausen stimmt der im Entwurf vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu.